

Rahmenzielvereinbarung II

zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Soziales und Integration

und

dem Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen

Präambel

Die Dezernate stimmen darin überein, dass eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen gemeinsam zu gestalten ist. Dabei sollen Aspekte wie der Vorrang ambulanter Leistungen, bedarfsgerechte gemeindenaher Angebote mit dem Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wohnangebote der Bereiche für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken eine bedeutende Rolle spielen. Orientierungsrahmen hierfür sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur „Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe“ vom 13.06.2007. Eine wichtige Orientierung bieten ebenfalls die Ergebnisse des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE).

Die Dezernate sind sich ferner darin einig, dass im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte alle Möglichkeiten der Dämpfung des Kostenanstiegs und effizienten Mitteleinsatzes unter Wahrung der Rechte der Menschen mit Behinderungen weiterhin genutzt werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass auch in den nächsten Jahren mit steigenden Zahlen von Personen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf nach dem SGB XII zu rechnen ist. Die gewandelten fachlichen Anforderungen an die Arbeit in der Eingliederungshilfe, die sowohl im SGB XII als auch im SGB IX zum Ausdruck kommen, machen es erforderlich, dass bei der notwendigen fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen im Lebensbereich Wohnen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bereiche für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken erhalten werden muss.

Die Dezernate sind sich darüber einig, dass es sich bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe um einen ständig zu aktualisierenden Prozess handelt. Die für die Jahre 2006 bis 2008 abgeschlossene Rahmenzielvereinbarung I stellt einen ersten wesentlichen Schritt zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten dar.

- Dieser Entwicklungsprozess, insbesondere der nachhaltige Abbau von Wohnheimplätzen, wird fortgesetzt.
- An der Weiterentwicklung von flankierenden Unterstützungsangeboten für Menschen im ambulant betreuten Wohnen wirken die LVR-Kliniken mit Bereichen für Soziale Rehabilitation aktiv mit.
- Zur Flexibilisierung der Übergänge zwischen ambulanten und stationären Wohnangeboten ist eine Vereinheitlichung der Finanzierungssysteme erforderlich. Hierdurch kann auch die Schaffung von Wohnverbänden erheblich erleichtert werden. Die LVR-Kliniken mit Bereichen für Soziale Rehabilitation sind bereit, entsprechende Modelle zu erproben.
- Die Dezernate optimieren ihre Zusammenarbeit.
- Der Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen für das „Ambulant Betreute Wohnen“ wird für die LVR-Kliniken mit Betriebsbereichen für Soziale Rehabilitation seit dem 01.01.2009 nicht mehr auf ehemalige Bewohner der stationären Bereiche beschränkt.

I. Weiterer Abbau stationärer Plätze in den Betriebsbereichen für Soziale Rehabilitation

Im Vereinbarungszeitraum werden in den Betriebsbereichen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken bis zum Stichtag 31.12.2011 weitere stationäre Plätze der Eingliederungshilfe in Höhe von mindestens 20,00 % der am 31.12.2008 vorhandenen stationären Plätze für Menschen mit seelischer Behinderung abgebaut.

Die Einzelheiten werden in der gesonderten Zielvereinbarung zwischen dem Dezernat 7 und Dezernat 8 geregelt.

II. Anreizfinanzierung

Je abgebautem Platz wird eine pauschale Anreizfinanzierung in Höhe von 20.000 € entsprechend der Beschlussfassung in der politischen Vertretung vereinbart (**Beschluss LVers vom 27.03.2009, Antrag 12/373**). Maßgebliche Berechnungsgröße sind die zum 31.12.2008 vereinbarten Plätze.

III. Entgelterhöhung

Die Entgelte (Grund- und Maßnahmenpauschale) sind ab dem 01.01.2009 um 4,95 % angehoben worden.

IV. Berichtswesen / Controlling

Von Dezernat 8 werden jeweils vier Wochen nach Quartalsende für die einzelnen Bereiche für Soziale Rehabilitation folgende Kennzahlen / Informationen entsprechend der Anlage an Dezernat 7 und das Zentrale Controlling übermittelt:

1. Die Anzahl der stationären Plätze am letzten Tag des Quartals ,
2. Die Anzahl der am letzten Tag des Quartals belegten Plätze (=Fallzahl stationär) : insgesamt/ zu Lasten des LVR / zu Lasten des LWL ,
3. Der stationäre Sozialhilfeaufwand im Berichtsquartal : insgesamt/ zu Lasten des LVR / zu Lasten des LWL,
4. Die Fallzahl der am letzten Tag des Quartals ambulant betreuten Menschen: insgesamt/ zu Lasten des LVR / zu Lasten des LWL ,
5. Die Anzahl der durchschnittlich bewilligten wöchentlichen Fachleistungsstunden pro Fall (Falldefinition gemäß Ziffer 4),
6. Der Sozialhilfeaufwand ambulant im Berichtsquartal: insgesamt/ zu Lasten des LVR / zu Lasten des LWL),
7. Die durchschnittlichen Fallkosten im Berichtsquartal für ambulante und stationäre Betreuung: jeweils insgesamt / zu Lasten des LVR / zu Lasten des LWL,
8. Die Anzahl der ausgezahlten Prämien aus der Anreizfinanzierung im Berichtsquartal,
9. Kennzahl zur Optimierung der Zusammenarbeit.

Die zugrunde liegenden Basis- bzw. Ausgangswerte werden einmalig für das Jahr 2008 bzw. den Stichtag 31.12.2008 nach der gleichen Systematik mit dem ersten vorzulegenden Bericht übermittelt.

Die Vertragspartner vereinbaren, zu den Ergebnissen der Quartalsberichte regelmäßige Controllinggespräche unter Beteiligung des zentralen Controllings zu führen.

V. Leitlinien zur Optimierung der Zusammenarbeit

Die beiden Dezernate 7 und 8 vereinbaren für ihre Zusammenarbeit die nachfolgenden Handlungsschwerpunkte, um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten zu unterstützen.

- Für die Betriebsbereiche für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken wird ein Platzabbau vereinbart. Dabei steht das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Hinblick auf Wohnform, Wohnort und Leistungsangebot im Vordergrund. Sie werden auf fachlich fundierter Grundlage zum Wechsel in die Selbständigkeit motiviert. Durch geeignete

betriebsinterne Fortbildungen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützt.

- Im individuellen Hilfeplanverfahren wird festgestellt, welche fachlichen Unterstützungsleistungen die leistungsberechtigte Person zum stationären Wohnen bzw. selbständigen ambulant betreuten Wohnen benötigt.
- Das LVR-Dezenat 7 als Leistungsträger verpflichtet sich, bei möglichen Schwierigkeiten im Zusammenhang von Leistungen der Grundsicherung oder Finanzierung von Wohnraum gegenüber den örtlichen zuständigen Stellen Hilfestellung zu geben.
- Die beiden Dezernate wirken gemeinsam darauf hin, dass auch im ambulanten Bereich die Kontinuität der Begleitung und die Mitbeteiligung anderer Leistungsträger (z.B. erforderliche Pflegeleistungen) gesichert werden kann.
- Das Abrechnungsverfahren zwischen dem LVR-Klinikverbund und dem Dezernat Integration, Soziales wird optimiert und dem Abrechnungsverfahren mit den übrigen Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe angeglichen.
- Die LVR-Fachbereichsleitungen 72 und 73 nehmen in regelmäßigen Abständen an den Konferenzen der Bereichsleitungen der Betriebsbereiche für Soziale Rehabilitation teil.
- Die Regionalleitungen der Betriebsbereiche für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken beteiligen sich an den Regionalkonferenzen.

Darüber hinaus wird ab dem 01.01.2010 ein begleitendes Controlling zur Analyse der Entwicklung der stationären und ambulanten Fallkostenstrukturen auf der Grundlage eines Benchmarkings mit anderen Anbietern vereinbart. Das Konzept für dieses begleitende Controlling wird unter der Federführung von 7/70.10 (Stabstelle Steuerungsunterstützung und Controlling im Dezernat 7) gemeinsam mit den betroffenen Fachbereichen der Dezernate 7 und 8 und unter Beteiligung des Zentralen Controllings bis zum 31.12.2009 gemeinsam erarbeitet.

5. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft und endet am 31.12.2011.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

Köln, den

LVR-Dezernat Klinikverbund und
Heilpädagogische Hilfen

LVR-Dezernat
Soziales und Integration

Ulrike Lubek
LVR-Dezernentin

Martina Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin